

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN  
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen  
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793  
fraktion.buergerliste@versanet-online.de  
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 15.11.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,  
Herrn Uwe Richrath,  
Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung des  
Finanzausschusses sowie die des Rates :

Zu den Haushaltsplanberatungen stellt die Fachverwaltung all die  
Positionen im Haushalt der Stadt und in den rechtlichen Bestim-  
mungen/Gebührenfestlegungen unserer Stadt zusammen, die in  
Summe dazu führen, dass der Artikel 72 des Grundgesetzes /  
„gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“ - in Anlage - in  
Leverkusen leider nicht sichergestellt ist.

Begründung :

Die finanziellen Belastungen der Bürger unserer Stadt durch  
Steuern/Gebühren/fehlende bzw. teure und oftmals zudem  
unzulängliche Dienstleistungen - u.a. fehlende Kitaplätze und  
Personalengpässe in wesentlichen städt. Ämtern - ... sind im  
Vergleich zu anderen Gemeinden - z.B. Monheim - deutlich höher.  
Was u.a. dazu führt, dass Bürger nicht in Leverkusen, sondern z.B. in  
Monheim wohnhaft werden und dort ihre oft deutlich niedrigeren  
Steuern und Gebühren bezahlen.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau

  
i.A. (Erhard T. Schoofs)



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

Bundesamt  
für Justiz

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)